



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 17.

Groß-Strehliß, den 27. April

1892.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung.

den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt und zwar:

am 2. Mai Oppeln
am 3. Mai Cosel
am 5. Mai Ratibor

am 6. Mai Pleß
am 7. Mai Tost
am 9. Mai Kreuzburg

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseßer und Klopheugste, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu kuppiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mässiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann-Scholtz.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird zum Besten der Diakonissen-Anstalt „Bethanien“ zu Breslau in der Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1893 bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte abgehalten werden.

Die von dem Vorstande der Anstalt mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidialverfügung vom 2. d. Mts. O. P. I. 3021 oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimiren.

Oppeln, den 12. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Der Herr Minister des Inneren hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg am 6. d. Mts. die Erlaubniß erteilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reiter-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 15000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Reichthum der Monarchie zu vertreiben.

Oppeln, den 14. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr Seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen rege in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März 1890: 7871 über 451137600 Mark Kapital 1891: 9632 über 543 013 100 Mark Kapital, sie ist bis zum 31. März 1892: auf 12039 über 687 645 700 Mark Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,3 Prozent auf Kapitalien bis zu 50,000 Mark und 15,7 Prozent auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 7922 Konten über zusammen 345 301 650 M. für juristische Personen 2 054 Konten über 224 833 300 M. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 2 005 Konten über 100 797 950 M. eingetragen.

Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehenden Personen ist im letzten Jahre von 641 auf 800 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 6656 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in **Berlin** durch Werthbrief oder Postanweisung direct zuzenden 1 482 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank Girokonto berichtigt und 6 495 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 10 361 in Preußen 1 556 in anderen Staaten Deutschlands 101 außerhalb Deutschlands in Europa, 7 in Asien, 2 in den Deutschen Kolonien Afrikas und 12 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Konjols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben; für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfg. für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1. M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direct von dem Verleger J. Guttentag, Berlin für den Preis von 40 Pfg. oder per Post franko 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin den 5. April 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. von Hoffmann.

Bekanntmachung.

In der am 22. Januar cr. in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 6. August 1855 bewirkten Verloosung der Groß-Strehliß'er Kreisobligationen zum Zweck der weiteren Amortisation sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

Litr. A. über 1500 Mark.

Nr. 3. 12. 15. 33.

Litr. B. über 300 Mark.

Nr. 171. 193. 204. 239. 352. 360. 468. 718. 734. 800. 801. 809.

Litr. C. über 150 Mark.

Nr. 500. 561. 574. 596.

Dieselben werden den Bestzern mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen und der zugehörigen Zinscoupons vom 1. Januar 1893 ab in der Kreiscommunal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1893 hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

Für die etwa fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Groß-Strehliß, den 22. April 1892.

K 1682.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Bekanntmachung.

Die Ermittlung des Ergebnisses der am 5. Mai d. J. stattfindenden Ersatzwahl zum deutschen Reichstage im Wahlkreise **Groß-Strehliß — Cosel** findet

Montag den 9. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

im Sitzungszimmer des Kreis-Ausschusses zu Groß-Strehliß statt.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

Groß-Strehliß, den 22. April 1892.

Der Wahlcommissarius. Königliche Landrath von Alten.

Auf den gefälligen Bericht vom 7. November v. Js., betreffend den Ausstands-Versicherungs-Verein der Niederrheinisch-Westfälischen Zechen, erwidern wir Euer Excellenz ganz ergebenst Folgendes:

Die staatliche Genehmigung des genannten Versicherungsverbandes erscheint so lange nicht unbedenklich, als die Entscheidung über die Anerkennung der Entschädigungsansprüche lediglich einem Organe des Verbandes überlassen bleibt, umso mehr als die ursprünglichen Satzungen des Verbandes in Folge der Nachgiebigkeit einer Zechen während des Ausstandes im Frühjahr 1890 späterhin durch Absatz 4 im Art. 2 eine Ergänzung gefunden haben, durch welche der Anspruch auf Schadenersatz für den Fall ausgeschlossen wird, daß die Zechen die Forderungen der Belegschaft deren Ablehnung den Ausstand veranlaßte, nachträglich bewilligt oder die Beendigung des Ausstandes durch Maßnahmen herbeiführt, welche im regelmäßigen Betriebe nicht stattgefunden haben würden.

Durch diese Bestimmung soll ein übereinstimmendes Verhalten der Zechen in der Richtung gesichert werden, daß bei Ausständen die Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Arbeiter erschwert wird. Haben die Verbandsorgane einmal den gegen den Ausstand geleisteten Widerstand als berechtigt anerkannt, so sollen die ausständigen Zechen verpflichtet sein, bei ihrem Widerstande zu beharren und im Falle der Nachgiebigkeit durch Verlust ihrer Ansprüche auf Schadenersatz für die ganze Ausstandszeit bestraft werden. Dieses Abkommen befördert also nicht die Beendigung sondern die Fortdauer des Ausstandes und widerspricht zwar nicht dem Wortlaut und

Sinne des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wohl aber der Absicht dieser Gesetzesbestimmung, welche den Rücktritt von solchen Verabredungen möglichst erleichtern will. Die Gefahren einer solchen Vereinbarung wie überhaupt einer Ausstandsunterstützung deren Eintritt ausschließlich in das Ermessen der Verbandsorgane gestellt wird, mögen von geringerer Bedeutung sein, wenn es sich um Ausstands-Versicherungen der Arbeitgeber als wenn es sich um Versicherungs- oder Striktes-Kassen der Arbeiter handelt. Nichtsdestoweniger führt die Nothwendigkeit, Arbeitgeber und Arbeiter nach gleichen Grundsätzen zu behandeln dahin, daß einem Ausstandsversicherungsverbände von Arbeitgebern die staatliche Genehmigung nicht unter Bedingungen ertheilt werden kann, unter denen einem gleichartigen Verein von Arbeitern diese Genehmigung würde versagt werden müssen. Die staatliche Genehmigung von Ausstands-Versicherungs-Kassen ist gleichmäßig gegenüber Arbeitgebern und Arbeitern an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a. die Satzungen müssen Fürsorge treffen, daß Entschädigungen oder Unterstützungen nur an solche Theilnehmer gezahlt werden, welche nachweisen, daß sie über die Streitigkeiten, durch welche der Ausstand veranlaßt worden ist, ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht beantragt haben, dieses Verfahren aber in Folge der Weigerung des Gegners nicht zu Stande gekommen ist oder ohne Verschulden des Anspruch Erhebenden zur Beilegung des Strikes nicht geführt hat. In Fällen, in denen ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, muß der Nachweis geführt werden, daß der Versuch ein Einigungsverfahren auf einem anderen näher zu bezeichnenden Wege gemacht worden und ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden erfolglos geblieben ist.
- b. der Aufsichtsbehörde muß die Befugniß eingeräumt werden, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse selbst oder durch einen Commissar Einsicht zu nehmen. Die Kasse hat jährlich einen Rechnungsabluß vorzulegen, aus welchem die Zahl der Mitglieder, die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind.

Dem Ausstandsversicherungsverbände zu Essen kann daher und mit Rücksicht darauf, daß die Errichtung eines Berggewerbegerichts für die Steinkohlenzechen des Ober-Bergamts-Bezirks Dortmund in nächster Zeit erfolgen wird, die staatliche Genehmigung erst ertheilt werden, wenn in seinen Satzungen nachfolgende Bestimmungen Aufnahme gefunden haben:

1. Ein Entschädigungsanspruch darf nur anerkannt werden (Art. 7 und 9), wenn die ihn erhebende Zechenverwaltung nachweist
entweder, daß sie zur Beseitigung der Streitigkeiten, welche den Ausstand herbeiführt haben, das Berggewerbegericht als Einigungsamt angerufen, ein Einigungsverfahren vor diesem aber in Folge der Ablehnung der Arbeiter nicht stattgefunden habe. (§ 61 und 62 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890),
oder, daß ein Einigungsverfahren zwar stattgefunden, aber weder zu einer Einigung (§ 66 a. a. D.) noch zu einem Schiedspruch (§ 67 a. a. D.) geführt habe,
oder, daß die Unterwerfung unter einem von dem Einigungsamte abgegebenen Schiedspruch nicht vor der Zechen-Verwaltung verweigert worden sei. (§ 68 a. a. D.)
2. der Verband muß dem Oberpräsidenten jährlich einen Rechnungsabluß vorlegen, aus welchem die Mitglieder, die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind. Der Ober-Präsident ist befugt, selbst oder durch einen Commissar von den Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Verbandes Kenntniß und Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 14. März 1892.

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Freiherr von Berlepsch.

An den königlichen Ober-Präsidenten Herrn Kasse Excellenz in Coblenz.

M. d. J. II 1011 II. Ang.

M. f. H. B. 1510 II. Ang.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Groß-Strehly, den 19. April 1892.

S t a t u t

für den aus der Gemeinde Dlschowa und dem Gutsbezirke Dlschowa
des Kreises Groß-Strehlitz gebildeten Spritzen-Verband.

§ 1.

Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus der Gemeinde Dlschowa und dem Gutsbezirke Dlschowa.

§ 2.

Der Spritzenverband wird vertreten durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde Dlschowa und den Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Dlschowa und hat seinen Sitz in der Gemeinde Dlschowa.

§ 3.

Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst Currende durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5.

Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Dlschowa 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Dlschowa 3 Stimmen.

§ 6.

Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7.

Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9.

Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10.

Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9, 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserpumpen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.

3. die Eintheilung der Löschmannschaft in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hilfeleistung für den Fall auswärtiger Brände,
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannbaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controlle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controlle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11.

Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräte haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in dem Gemeindeetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13.

Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsammt zu beantragen.

§ 14.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15.

Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 2. September 1891.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Fest. Kopieß.

B e s t ä t i g t
 Groß-Strehliß, den 22. Januar 1892.

Der Kreisauschuß-
 von Alten. Posadowsty. Tillgner. Czermanski.

S t a t u t

für den aus den Gemeinden Schimischow und Rosniontau und den Gutsbezirken Schimischow und Rosniontau des Kreises Groß-Strehliß gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden wie oben genannt und den Gutsbezirken desgleichen.

§ 2. Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der Gemeinden Schimischow und Rosniontau und die Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbezirke Schimischow und Rosniontau und hat seinen Sitz in der Gemeinde Schimischow.

§ 3. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbands-Vertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4. Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5. Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Schimischow 2 Stimmen, die Vertreter aus der Gemeinde Rosniontau 2 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Schimischow 3 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Rosniontau 3 Stimmen.

§ 6. Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9. Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10. Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserpumpen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Eintheilung der Löschmannschaften in den einzelnen Verbandsgemeinden und Guts-

- begirten und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfsleistung für den Fall auswärtiger Brände.
 5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftenrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräte haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten

§ 12. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in den Gemeindefats eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13. Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsaamt zu beantragen.

§ 14. Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15. Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Schmidschow, den 25. September 1891.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Josef Malef.

Franz Wyrwol.

August Dschipla.

Bestätigung!

Groß-Strehlig, den 6. April 1892.

Der Kreis-Ausschuß.
von Alten.

Erste Beilage

zu Stück 17 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 27. April 1892.

Nach einem Erlaß der Königlichen Regierung soll das Verfahren bei der Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt für die Zukunft nach folgenden Grundsätzen geregelt werden.

- 1) Die Ortsvorstände haben in die von ihnen aufzustellenden Nachweisungen der in das schulpflichtige Alter eintretenden und der zuziehenden schulpflichtigen Kinder auch die taubstummen Kinder aufzunehmen.
- 2) Die Lehrer haben die Richtigkeit dieser Nachweisungen bezüglich der taubstummen Kinder thunlichst zu prüfen und sodann ein Verzeichniß sowohl der in das schulpflichtige Alter neu eingetretenen und zugezogenen, als auch der sonst noch in ihrem Schulbezirke vorhandenen im schulpflichtigen Alter befindlichen aber in eine Taubstummenanstalt noch nicht aufgenommenen taubstummen Kinder alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres durch Vermittelung des Lokal-Schulinspektors dem Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Bei den über acht Jahre alten taubstummen Kindern ist hierbei näher anzugeben, aus welchem Grunde dieselben in eine Taubstummenanstalt noch nicht aufgenommen sind.

- 3) Wenn taubstumme im schulpflichtigen Alter befindliche Kinder aus einem Schulbezirk in einen anderen verziehen, so sind dieselben von dem Lehrer des Abzugsortes dem Lehrer des Anzugsortes zur weiteren Controlle zu überweisen.
- 4) Sämmtliche betheiligte Behörden sind verpflichtet, thunlichst darauf hinzuwirken, daß die bildungsfähigen taubstummen Kinder rechtzeitig, d. h. alsbald nach vollendetem achten Lebensjahr einer Taubstummen-Anstalt überwiesen werden.

Gross-Strehlitz, den 22. April 1892.

Betrifft Regiehochbauten.

Die Gemeindevorsteher von Annaberg, Blottnitz, Bresina, Chorulla, Gonschorowitz, Goradze, Groß-Pluschütz, Groß-Stanisch, Heine, Himmelwitz, Jeshona, Kadlubitz, Kaltwasser, Karlobitz, Krassowa, Mallnie, Mokrolohna, Oberwitz, Oderwanz, Dttmuth, Dschiel, Rosmirka, Waldhäuser, Warmuntowitz, sowie die Gutsvorsteher von Adamowitz, Alt-Wjest, Balzarowitz, Blottnitz, Bresina, Chorulla, Gonschorowitz, Grabow, Groß-Pluschütz, Himmelwitz, Kaltwasser, Keltzsch, Klein-Stanisch, Klutschau, Liebenhain, Mokrolohna, Oberwitz, Dttmütz, Dttmuth, Petersgrätz, Bosnowitz, Rosmierz, Sandowitz, Schedlitz, Schenkowitz, Schimischow, Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho-Dantetz, Warmuntowitz, Wierchleische werden hiermit aufgefordert, meine Kreisblattverfügung vom 1. April cr. hinsichtlich der im I. Quartal 1892 ausgeführten Regiehochbauten **binnen 8 Tagen** zu erledigen.

Gross-Strehlitz, den 22. April 1892.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 29. März 1892 (Extra-Beilage zu Stück 13 des Kreisblatts) mache ich die **Polizei- und Amtsverwaltungen** des Kreises nochmals besonders darauf aufmerksam, daß bis zum 1. eines jeden Monats ein Auszug aus dem auf Grund der ärztlichen Anzeigekarten geführten Krankheitsjournal event. Negativanzeige an mich zu erstatten ist.

Gross-Strehlitz den 25. April 1892.

Die Leiche des in Stück 40 Seite 305 des Kreisblattes pro 1891 als vermißt bezeichneter Auszüglers **Joseph Bronder** aus Klein-Stanisch ist aufgefunden worden.

Gross-Strehlitz, den 22. April 1892.

Der Gasthausbesitzer **Herrmann Reudelsdorf** in Zawadzki beabsichtigt auf seinem Grundstück Blatt 202 Zawadzki eine Schlachttstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen. Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und flg. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend den 14. Mai 1892 Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hieselbst anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz den 20. April 1892.

In Gemäßheit des § 123 ad 7 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß bei dem diesjährigen Zurückstellungsgeßäft nachstehende Mannschaften berücksichtigt worden sind:

Peter Matuschek aus Klutschau hinter den letzten Jahrgang der Landwehr II. Aufgebots.
Groß-Strehlitz, den 25. April 1892.

Die nachbenannten Gemeinde- und Gutsvorstände erhielten unterm 11. d. Mts. je ein Formular „Nachtrag zu Muster I.“ zur Bervollständigung des genannten Formulars und Rücksendung desselben binnen 3 Tagen.

Mit der Einreichung sind im Rückstande:

Adamowiz Gem., Balzarowiz Gem., Chorulla Gem., Goradze Gem., Grodisko Gem., Himmelwiz Gem., Jeschona Gem., Kadlubiez Gem., Kalinowiz Gut, Kaltwasser Gem., Liebenhain Gem., Mallnie Gem., Neudorf Gem., Rogowischütz Gem., Rogowischütz Gut, Gr.-Bluschniz Gem., Scharnosin Gem., Schimischow Gut, Waldhäuser Gem., Gonschorowiz Gem. und Jarischau Gem.

Die oben angeführten Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, genannte Bautennachweisung „Nachtrag Muster I“ binnen 24 Stunden vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet an den Kataster-Kontroleur Herrn Steuerinspector **Hartmann** unverzüglich einzureichen.
Groß-Strehlitz, den 24. April 1892.

An Stelle der verzogenen Hebamme Kühnel hat sich die Hebamme Pauline Skoda in Wyßhofa niedergelassen und hat dieselbe ihre Thätigkeit in den beiden Bezirken Annaberg und Wyßhofa auszuüben. Der erstere Bezirk umfaßt die Ortschaften Annaberg und Poremba, der zweite die Ortschaften Wyßhofa, Kadlubiez und Ober-Elguth.

Groß-Strehlitz, den 14. April 1892.

Bestätigt der Häuser Johann Duck in Jarischau als Ortsrheber für die Gemeinde
Jarischau. K. 1822.

Bestätigt der Gärtner Karl Pollok in Nieder-Elguth als Gemeindevorsteher für die Gemeinde
Nieder-Elguth. K. 1786.

Groß-Strehlitz, den 22. April 1892.

Sagdscheine haben erhalten die Herren:

Neulich Amtsekretair in Colonomska bis 12. Februar 1893. Reinhold Werner Forstbeamter z. B. in Groß-Strehlitz bis 16. März 1893. Lindenbergl Königlich Forstasseßor in

Sandowitz bis 25. März 1893. Reinert Hauptmann und Bezirksoffizier in Groß-Strehlitz bis 1. April 1893. Pożnanski Rendant in Colonowska, Pożnanski Dr. phil. z. J. in Colonowska bis 4. April 1893. Graf von Pojadowsky-Wehner Majoratsbesitzer in Blottnitz, Beck Rentmeister in Blottnitz, Freiherr von Gugel Premierlieutenant zur Zeit in Groß-Strehlitz bis 25. April 1893.

Groß-Strehlitz, den 25. April 1892.

Der Königliche Landrath von Alten.

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechslern und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. sind folgende Vorschriften zu beachten.

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, **unmittelbar** an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossement u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben. Das erste inländische Indossement, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossements beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossement auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossements die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rajur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig. (z. B. 7. Sptbr. 1881, 8. Oktbr. 1882.)

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Auf diese zur Sicherung der Stempelleinnahmen nothwendigen Bestimmungen, welche häufig unbeachtet bleiben, wird das betheiligte Publikum zur Vermeidung der hohen Contraventionsstrafen hiermit aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 13. April 1892.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Auctions-Anzeige.

Wittwoch, den 4. Mai d. Js. von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierelbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), Fohlen, und 4 jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 2. und 3. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auction gelangenden Pferde werden am 22. April zum Versand pp. fertig gestellt ein und auf Ansuchen zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Tratehnen wird am 2. 3. und 4. Mai gesorgt sein.

Tratehnen, den 11. März 1892.

Der Landstallmeister.

gez. v. Franckenberg.

M a r k t p r e i s e.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh		Butter		Eier	
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Rar-	Heu	pro	pro	pro	pro	pro	pro	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	stoffeln	M. pf.	M. pf.	600 Kg.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	
Groß-Strehlik, am 20. April 1892	Höchst. 23 — Niedrigst. 22 —	23 50	23 50	17 50	15 —	24 —	7 —	6 —	30 —	2 80	2 40	2 40	2 20		
Ujeß. am 22. April 1892	Höchst. 23 — Niedrigst. 22 50	24 —	24 —	16 —	15 —	—	7 —	5 —	30 —	2 —	2 40	2 —	2 —		
Leßnitz, am 19. April 1892	Höchst. 22 50 Niedrigst. 22 —	24 —	24 —	15 75	14 —	—	6 50	4 —	27 —	2 —	2 —	2 —	2 —		
	Höchst. 22 50 Niedrigst. 22 —	24 —	24 —	16 —	14 50	—	7 —	5 75	30 —	2 50	2 20	2 20	2 10		

— A n z e i g e r. —

Neubau eines Jägerhauses auf Oberförsterei Dembio.

Zur öffentlichen Verdingung gelangen auf Grund der Bestimmungen vom 17. Juli 1885

1. die Erds-, Maurer-, Asphalt und Zimmerarbeiten, sowie die Kalksteinlieferung,
2. die Lieferung der Kalkbruchsteine,
3. die Lieferung der Ziegelsteine.

Die Verdingungsunterlagen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme aus, die Verdingungsanschlüsse und besonderen Bedingungen sind gegen Einsendung von 1,80 Mark für Loos 1 und von je 0,30 Mrk. für Loos 2 und 3 ebendaher zu beziehen.

Die Angebote sind unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare, unterschrieben und versiegelt, bis **Freitag den 6. Mai Vormittags 11½ Uhr** portofrei einzusenden, zu welcher Zeit dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber eröffnet werden sollen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Groß-Strehlik, den 23. April 1892.

Der Königl. Kreis-Bauinspector.
Andraea.

Die Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft von 1832

versichert Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu festen Prämien, also ohne die Versicherten zu irgend welchen Nachzahlungen zu verpflichten, falls die Prämien-Einnahme zur Deckung der Schäden und Kosten des betreffenden Jahres nicht ausreichen sollte; denn in solchem Falle deckt die Gesellschaft den Verlust aus ihrem Grundkapital. —

Die Prämien sind **billig**, und **ermäßigen sich** gegen Verpflichtung zu fortlaufender Versicherungsnahme noch durch Gewährung von Rabatt.

Entschädigungen werden binnen kürzester, längstens Monatsfrist nach Feststellung voll ausgezahlt.

Zur Vermittelung von Versicherungen empfehlen sich

J. Steinitz und A. Piskorsz in Gross-Strehlitz und

Die General Agentur für Schlesien
Klotke & Dreist in Breslau.

Zweite Beilage

zu Stück 17 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 27. April 1892.

Bekanntmachung.

Auf den Feldern zwischen Leschnitz, Lentau, Czissowa und Salesche sind behufs Raubzeugvertilgung **vergiftete Eier** ausgelegt. Vor dem Genuß sowohl dieser Eier wie auch der vergifteten Krähen wird hiermit gewarnt.

Vieler.

Bilanz

p. 22. Februar 1892.

Activa.		Passiva.	
Cassenbestand	Mark 778,73	Creditoren	Mark 10153,74
Immobilien	" 12150,00	Caution	" 1500,00
Waarenbestand	" 37695,95	Spar-Einlage	" 35743,43
Emballagen	" 63,90	Geschäfts-Antheile	" 1500,45
Utenfilien	" 760,80	Reservefonds	" 609,35
Effecten	" 1500,00	für Spareinlagen fällige Zinsen	" 1407,69
Debitoren	" 1055,67	Reingewinn	" 3135,39
Darlehen	" 45,00		
	<u>Mark 54050,05</u>		<u>Mark 54050,05</u>

Gogolin, den 27. März 1892.

Der Vorstand des Consum- und Sparvereins Gogolin
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Schlensag. Herrmann. Krziza.

Die Prüfungs-Commission.
Konieczny. Lipka.

Die Zahl der Vereinsmitglieder betrug am 1. März 1891 889
ausgeschieden sind — — — 6
mithin Bestand den 1. 3. 92 — — — 883 Mitglieder.

Chilisalpeter, Kalisalze, Superphosphate,



sowie
sämmliche

Sämereien



zur Frühjahrsbestellung offeriren zu billigsten Preisen.

Gustav Müller & Comp.

Groß-Strehlitz.



Kartoffel-Verkauf in Gogolin.



Vorzügliche Speisekartoffeln werden in kleineren und größeren Parthien jeden **Donnerstag** und **Sonnabend** zu billigsten Preisen verkauft bei

H. Rotter in Gogolin.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 29. d. M. Vormittags von 1/2 11 Uhr ab werde ich im Hotel „Stadt Berlin“ in Ujeſt

1 gutes Flügelinstrument, 1 Garnitur Polsterſachen in rothem Sammt, 1 Billard, 1 Bierdruckapparat mit zwei Leitungen, 2 Eiſchränke, 2 Pelze, 5 Gebett Betten, 3 große Saalſpiegel, 2 ſechs-armige Kronleuchter, verſchiedene gut erhaltene mahagonie, nußbaum und eichene Möbel: Sophas, Matragen, Stühle, Bänke, Bilder, Regulatoren, Lampen, Gold- und Silberſachen, ſowie 150 Fl. Rheinwein, 150 Fl. Ungarwein u. a. m.

gegen ſofortige Baarzahlung **beſtimmt** verſteigern.

Scholz,
Gerichtsvollzieher in Ujeſt.

Chili-Salpeter

rein unter Garantie des Gehalts offeriren billigt

E. G. F. Schreier's Erben
Gr.-Strehliſz.

Dr. Balcke,

amerikan. & deutsch. Zahn-Arzt,
Oppeln,

Malapanerſtr. 26 vis-à-vis der Regierung.
9 — 1 Vm. 3 — 5 Nm,
Sprechstunden: Sonntags nur Vormittag.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,
liefert

Flügel, Pianinos und Harmoniums
in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-
ſchönheit und Spielart zu mäßigen Preiſen.

Prämirt auf 13 großen Ausſtellungen.

Abbitte!

Die von mir dem früheren Gemeindevorſteher Herrn Paul Piecha von hier in öffent-
lichen Lokalen und an anderen Orten im März
cr. zugefügten Beleidigungen widerrufe ich und
leiſte hiermit Abbitte.

Ober-Glauch, den 11. April 1892.

Josef Selitto,
Bauer.

Brückenwaagen,
Tafelwaagen,
Familienwaagen,
Stroh- und Heuwaagen,
Briefwaagen,
Baagehälter,
Baagschalen,
Eiserne Gewichte mit
Kupferauflage,
Messinggewichte,
Gewichts-**ſt ä ſ t e n**
empfehle billigt
Groß-Strehliſz.

A. P. Seibert.

Beste Waagen
und Gewichte
werden in Zahlung
genommen.

Wir empfehlen unser Lager von
Bohlen, Brettern,
Latten, Schwaten etc.
Sägespäbne & Brennholz
täglich zu haben
Gebr. Prankel, Gross-Strehliſz.

Zimmerleute

finden Beſchäftigung auf dem **Domi-
nium Kalinow.**

Einen Lehrling sucht

E. Albrecht.

Sattler und Tapezierer.

2 hölzerne Treppen

mit je 21 Stufen ſind wegen Umbau billig zu
verkaufen.

Groß-Strehliſz.

R. Prankel.